

Verkehrsfähigkeitsbescheinigung

für Auftraggeber WIROS GmbH
 Karl-Arnold-Str. 5
 47887 Willich

Erzeugnis **Vinyl-Handschuhe, semi-transparent weiß, gepudert**

Die Verkehrsfähigkeitsbescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Prüfbericht AR-17-LM-002136-02 vom 30.06.2017.

Die Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erlischt im Falle einer Rohstoff- bzw. Rezepturänderung bzw. Änderung der Gesetzeslage.

Bei dem zur Untersuchung vorgelegten Erzeugnis – Vinyl-Handschuhe, semi-transparent weiß, gepudert – handelt es sich gemäß §2 Absatz 6 Nr. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB), in der Neufassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit gültigen Fassung, um einen Bedarfsgegenstand mit direktem Lebensmittelkontakt, der für den kurzzeitigen direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen ist.

Beurteilungsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. 339/4), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen vom 14. Januar 2011 (ABl. Nr. L 12/1), in der derzeit gültigen Fassung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) In der Neufassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit gültigen Fassung

Untersuchungsbedingungen:

Die Gesamtmigration der zur Untersuchung eingereichten Probe wurde gemäß den Bestimmungen des § 64 LFGB B80.30/1-3 durchgeführt. Die Probe wurde mit den Simulanzien 10 % Ethanol, 3 % Essigsäure, Teenax und 95 % Ethanol in Kontakt gebracht und unter den Prüfbedingungen 4 Stunden bei 40°C, sowie Isooctan 4 Stunden bei Raumtemperatur gelagert.

Ergebnis:

Bei dem zur Untersuchung vorgelegten Erzeugnis entspricht die ermittelte Gesamtmigration der Prüfsimulanzien für 10 % Ethanol, 3 % Essigsäure, Teenax, Isooctan und 95 % Ethanol dem gemäß Artikel 12 VO (EU) Nr. 10/2011 festgelegten Höchstwert für die Gesamtmigration für Lebensmittelbedarfsgegenstände von 10 mg/dm².

Schlussfolgerung:

Das zur Untersuchung vorgelegte Erzeugnis ist somit in den untersuchten Parametern als verkehrsfähig zu beurteilen.

Friedrichsdorf, den 30.06.2017



Udo Hartmann
Staatlich geprüfter Dipl.-Lebensmittelchemiker